

# **Prüfungsfinanzierungsordnung des Taekwondo Hochwald e.V.**

## **§1**

### **Gegenstand dieser Ordnung**

Diese Prüfungsfinanzierungsordnung regelt die Finanzierung privater Gürtelprüfungen durch den Taekwondo Hochwald e.V.. Sie soll eine allgemeine Grundlage zur Entscheidung über Art, Höhe und Zahlbarkeit der Zuwendungen schaffen.

## **§2**

### **Gültigkeit**

Die Gültigkeit erstreckt sich auf alle Taekwondo-Gürtelprüfungen, die von aktiven Mitgliedern des Taekwondo Hochwald e.V. abgelegt werden. Die Prüfungen von Nichtmitgliedern können grundsätzlich nicht finanziert werden. Die Mitgliedschaft muss zum Prüfungstag aktiv sein.

## **§3**

### **Art der Zuwendung**

Die Zuwendung erfolgt ausschließlich durch eine (Teil-)Übernahme der Prüfungsgebühren. Die Auszahlung in Bar ist ausgeschlossen. Bei einer (Teil-)Erstattung, die direkt an den Prüfling gezahlt wird, ist die bereits geleistete Zahlung der Prüfungsgebühr nachzuweisen.

## **§4**

### **Höhe der Zuwendung**

a) Taekwondo-Kupprüfungen (Weiß-Gelbgurt – Schwarz-Rotgurt) werden grundsätzlich vom Verein gezahlt. Dazu zählen sowohl die Gebühren für den/die Prüfer, als auch die Kosten für Urkunde und Prüfungsmarke. Dem Prüfling werden hierbei keinerlei Kosten in Rechnung gestellt.

b) Taekwondo-Danprüfungen (Schwarzgurt, ab 1. Stufe) werden vom Verein, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel, auf Antrag bezuschusst. Der Antrag kann ausschließlich in dem Jahr gestellt werden, in dem die Prüfung abgelegt wurde. Bei Vereinsdanprüfungen wird der geförderte Betrag von der Rechnung abgezogen, sofern der Finanzierungsantrag bereits vorliegt.

## **§5** **Finanzierung**

Die Kupprüfungen werden aus dem laufenden Vereinshaushalt finanziert. Für die Bezuschussung von Danprüfungen wird eine Prüfungsrücklage gebildet. Hierzu wird der Teil des Jahresüberschusses, der nicht für die Aufrechterhaltung des Betriebs erforderlich ist, in diese Rücklage eingestellt. Über den Betrag entscheidet der Vorstand jährlich zum Jahresabschluss. Sind noch Mittel aus dem Vorjahr vorhanden, so werden diese ins nächste Jahr übernommen und der beschlossene Betrag aus dem Jahresabschluss wird hinzuaddiert. So ist eine Übertragung bei Nichtabruf der Mittel ins nächste Jahr möglich.

## **§6** **Entscheidung über die Zuwendung**

- a) Kupprüfungen werden nach §4 grundsätzlich finanziert.
- b) Über die Bezuschussung der Danprüfungen entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung erstreckt sich auf den Zuschuss selbst und dessen Höhe. Hierbei hat er den zur Verfügung stehenden Betrag und die Anzahl der in diesem Jahr eingegangenen und voraussichtlich noch eingehenden Zuschussanträge zu berücksichtigen. Daher empfiehlt es sich, eine beabsichtigte Prüfungsteilnahme frühzeitig (möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres) an den Vorstand zu melden.
- c) Bei selbstverschuldetem Fernbleiben von der Prüfung, trotz vorheriger Anmeldung, ist eine Bezuschussung bzw. Finanzierung der Prüfung, ungeachtet einer möglicherweise bereits vorliegenden positiven Entscheidung des Vorstands, nicht möglich.
- d) Die Entscheidung über die Bezuschussung (auch unter Anwendung von c)) kann, bei Vorliegen eines begründeten Einwands und ausschließlich durch den Antragsteller, angefochten werden. In diesem Falle entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend über den Antrag.

## **§7** **Inkrafttreten**

Diese Prüfungsfinanzierungsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.03.2020 unverzüglich in Kraft.